

Vorlage der Spezialkommission 2006/12 Revision des Finanzausgleichsgesetzes

vom 30. Mai 2007

07-58

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2006/12 „Finanzausgleichsgesetz“ hat die Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006 betreffend die Revision des Finanzausgleichsgesetzes an vier Sitzungen vorberaten. Sie hat dem Gesetz in der Schlussabstimmung mit 9 : 0 Stimmen (1 Enthaltung) und dem Dekret mit 10 : 0 Stimmen zugestimmt.

Für die Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Zu längeren Diskussionen führte die Frage, ob – vor oder bei Gelegenheit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes – eine weitere Aufgaben- beziehungsweise Finanzierungsentflechtung vorgenommen werden soll, insbesondere bei der Finanzierung der Schaffhauser Polizei. Dem stand gegenüber, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA im Kanton Schaffhausen (NFA-Umsetzungsvorlage, vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 9. Januar 2007, Amtsdruckschrift 07-01) verschiedene Entflechtungen vorgenommen werden. Zusätzliche Entflechtungen müssten dort zu einem höheren Steuereffort zwischen Kanton und Gemeinden führen. Zudem hat der Finanzausgleich von einer bestimmten Aufgaben- und Finanzierungsteilung zwischen Kanton und Gemeinden auszugehen, die insbesondere mit Blick auf die umfassende Entflechtung bei der NFA nicht auch noch bei Gelegenheit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes geändert werden sollte. Entsprechende Anträge fanden keine Mehrheit.

Ebenfalls zu eingehender Diskussion führte der Vorschlag zu Art. 2, wonach finanzstarke Gemeinden in Ausnahmefällen während des laufenden Jahres und längstens zwei weiteren Jahren ganz oder teilweise von der Pflicht befreit werden können, Beiträge an den Finanzausgleich zu leisten, wenn infolge eines ausserordentlichen Ereignisses oder eines substantiellen Einbruchs der Steuerkraft eine schwerwiegende Belastung des Gemeindehaushaltes eingetreten ist und die Beitragsleistung deswegen als unbillig erscheint. In der Diskussion wurde der substantielle Einbruch der Steuerkraft mit 20 bis 30 Prozent beschrieben, der Antrag, den Gesetzestext mit einer genauen Bezifferung von einem Viertel der Steuerkraft zu präzisieren, wurde jedoch knapp abgelehnt, damit in den hoffentlich nie eintretenden Fällen mit der erforderlichen Flexibilität gehandelt werden kann. Keine Mehrheit fand dabei auch der Vorschlag, diese als Notmassnahme gedachte Entlastung in ausserordentlichen Fällen von der sofortigen Verpflichtung zur substantiellen Erhöhung des Steuerfusses abhängig zu machen.

Die übrigen Änderungen im Überblick:

Finanzausgleichsgesetz

Art. 1 Abs. 3: Redaktionelle Änderung: Ein Komma wurde umplatziert.

Art. 2a: Aufgrund des neuen Art. 2 wurde der bisherige zu Art. 2a. Keine materielle Änderung.

Art. 3: Verbesserte redaktionelle Fassung. Eingehend diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, ob die Bandbreite für die Festsetzung des Ausgleichsziels nicht reduziert werden

sollte, zum Beispiel auf 65 bis 80 oder auf 70 bis 80 Prozent. Mit Stichentscheid des Präsidenten blieb es bei der regierungsrätlichen Fassung.

Art. 6 Abs. 3: Die Kommission beschloss, die Beiträge für die Zentrumslast und die Last der Weite zu indexieren.

Art. 7 Abs. 3: Der Lastenausgleich soll entfallen, wenn das gewichtete Mittel der Steuerfüsse unterschritten wird. Damit wird ein redaktionelles Versehen in der regierungsrätlichen Vorlage korrigiert.

Art. 8: In Anlehnung an die Formulierung beim Ressourcenausgleich (Art. 5) soll in Absatz 1 präzisiert werden, dass Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Belastung einen Beitrag zur Finanzierung **der Hälfte** des Lastenausgleiches zu erbringen haben. In Abs. 2 wird die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge definiert und nicht der Beitrag. Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Finanzausgleichsdekret

§ 1: Änderung der Formulierung.

In Übereinstimmung mit der NFA-Umsetzungsvorlage wird das Ausgleichsziel neu auf 73 Prozent festgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sind in der NFA-Vorlage bereits berücksichtigt worden.

Schaffhausen, 30. Mai 2007

Für die Spezialkommission:

Werner Bolli, Präsident
Sabine Spross, Vizepräsidentin
Hansueli Bernath
Franziska Brenn
Martin Egger
Jean-Pierre Gabathuler
Erich Gysel
Franz Hostettmann
Peter Kämpfer
Florian Keller
Richard Mink
Bernhard Müller
Stephan Rawyler
Hans Schwaninger
Edgar Zehnder

(Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006, [Amtsdruckschrift Nr. 06-111] sind fett gedruckt.)

Gesetz über den Finanzausgleich

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

I. Zweck und Gegenstand

Art. 1 Zweck und Finanzierung

¹ Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Belastung zwischen den Gemeinden.

² Er umfasst den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie die Sonderbeiträge. Letztere werden aus dem Finanzausgleichsfonds entrichtet.

³ Der Ressourcen- beziehungsweise der Lastenausgleich wird zu gleichen Teilen vom Kanton und von den Gemeinden, deren relative Steuerkraft über dem Ausgleichsziel liegt beziehungsweise von den Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Lasten, finanziert.

Art. 2 Befreiung von der Beitragspflicht

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde auf Gesuch hin von der Pflicht, Beiträge an den Finanzausgleich zu leisten, während des laufenden und längstens zwei weiteren Jahren ganz oder teilweise befreien, wenn infolge eines ausserordentlichen Ereignisses oder eines substanziellen Einbruchs der Steuerkraft eine schwerwiegende Belastung des Gemeindehaushaltes eingetreten ist und die Beitragsleistung deswegen als unbillig erscheint. Die entfallenden Beiträge werden dem Finanzausgleichsfonds entnommen.

Art. 2a Zuständigkeit

¹ Das für das Gemeindewesen zuständige Departement legt den Ressourcen- und Lastenausgleich fest.

² Der Regierungsrat entscheidet über Sonderbeiträge zulasten des Finanzausgleichsfonds.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3 Ausgleichsziel

Der Kantonsrat setzt in einem Dekret das Ausgleichsziel fest, bis zu dem ressourcenschwachen Gemeinden ein Ausgleich mit frei verfügbaren Mitteln gewährt wird. Es liegt zwischen 65 und 85 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden.

Art. 4 Anspruch

¹ Gemeinden, deren relative Steuerkraft im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dem Ausgleichsziel lag, erhalten einen Ausgleich bis zum Ausgleichsziel, wenn ihr Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr über dem arithmetischen Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden lag.

² Massgebend für die Ermittlung der relativen Steuerkraft sind die Einnahmen der Gemeinde aufgrund der nach kantonalem Recht erhobenen Gemeindesteuern bei einem Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Staatssteuer, geteilt durch die Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres.

³ Für die Einwohnerzahl ist die Statistik des zuständigen Departementes massgebend.

⁴ Die Verteilzahl für die Berechnung des Ausgleichsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und dem Ausgleichsziel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres.

Art. 5 Beiträge

¹ Gemeinden, deren relative Steuerkraft im Durchschnitt der letzten drei Jahre über dem Ausgleichsziel lag, leisten einen Beitrag zur Finanzierung der Hälfte des Ressourcenausgleichs.

² Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und dem Ausgleichsziel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und geteilt durch den Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr.

III. Lastenausgleich

Art. 6 Lastenbilanz

¹ Massgebend für den Lastenausgleich ist die Lastenbilanz.

² In die Lastenbilanz werden aufgenommen:

- a) die Bildungslast der Gemeinde. Die Bildungslast entspricht der Zahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeder Gemeinde, multipliziert mit dem durch das für die Gemeinden zuständige Departement festgesetzten Verrechnungssatz pro Schulstufe und geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde;
- b) die Sozialhilfelast. Die Sozialhilfelast entspricht der Gesamtbelastung der Gemeinde pro Einwohner für die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz im Durchschnitt der letzten drei Jahre;
- c) die Polizeilast. Die Polizeilast entspricht dem Beitrag der Gemeinde an die Schaffhauser Polizei gemäss Polizeiorganisationsgesetz pro Einwohner;

- d) die Zentrumslast der Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall pro Einwohner, wobei die einzubeziehende Zentrumslast auf 3,5 Mio. Franken für Schaffhausen und 250'000 Franken für Neuhausen am Rheinflall festgelegt wird;
- e) die Last der Weite. Auf die Gemeinden, deren Einwohnerzahl pro Hektare unter dem kantonalen Mittel liegt, werden entsprechend der Abweichung vom kantonalen Mittel und ihrer Einwohnerzahl 1,75 Mio. Franken verteilt und das Ergebnis durch die Einwohnerzahl geteilt.

³ **Die Beiträge gemäss Abs. 2 lit. d und e basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,6 Punkten (Grundlage: Landesindex vom Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie werden entsprechend der Geldentwertung am 1. Januar des Berechnungsjahres angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens ein Prozent verändert hat.**

Art. 7 Anspruch

¹ Gemeinden, die aufgrund der Lastenbilanz eine über dem gewichteten kantonalen Mittel liegende Belastung aufweisen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag entspricht zwei Drittel der Differenz zwischen der überdurchschnittlichen Last pro Einwohner und dem gewichteten kantonalen Mittel, multipliziert mit der Einwohnerzahl.

³ Der Ausgleichsbetrag wird für **jedes ganze Prozent**, um den der Steuerfuss der Gemeinde unter dem gewichteten Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden liegt, um einen Fünftel gekürzt. Er entfällt, wenn der Steuerfuss das **gewichtete Mittel** der Steuerfüsse aller Gemeinden um mehr als 5 Prozent unterschreitet.

Art. 8 Beiträge

¹ Gemeinden, die aufgrund der Lastenbilanz eine unter dem gewichteten kantonalen Mittel liegende Belastung aufweisen, leisten einen Beitrag zur Finanzierung **der Hälfte** des Lastenausgleichs.

² **Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge entspricht der Differenz** zwischen der unterdurchschnittlichen Last pro Einwohner und dem gewichteten kantonalen Mittel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und geteilt durch den Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr.

Art. 8a Verrechnung

Die Ausgleichsleistungen beziehungsweise die Beiträge an den Finanzausgleich werden miteinander verrechnet.

Art. 15 Abs. 1

Aufgehoben.

II.

Der Anhang zum Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Gemeinde	Beiträge in Franken
Schaffhausen	3'589'030

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Finanzausgleichsdekret

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004,

beschliesst als Dekret:

§ 1 Ausgleichsziel

Das Ausgleichsziel gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 beträgt 73 Prozent.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieses Dekret tritt mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes vom ... in Kraft.

²Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: